



Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat am 16.04.2013 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17, 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Plätze.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Beilstein.

§ 3 Erlaubnis

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Stadtbildes oder im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die erteilte Erlaubnis muss während der Dauer der Sondernutzung am Ort der Leistung aufliegen. Sie ist auf Verlangen den mit der Überwachung dieser Sondernutzung beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Art, Ort Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Die Stadt kann Zeichnungen, Pläne, weitere textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise Erläuterungen verlangen.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

(2) Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,00 bis 500,00 Euro.

(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenfreiheit

(1) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Sondernutzungen (Plakatständer, Plakate) welche von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus aufgestellt werden sind gebührenfrei. Gleiches gilt für örtliche Vereine.

(3) Sondernutzungen (Plakatständer, Plakate) welche von Kandidaten im Rahmen der Wahl zum Bürgermeister während der Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Termin) aufgestellt werden sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- der Antragsteller
- der Sondernutzungsberechtigte
- wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

(3) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

(3) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 10 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für den Wochenmarkt und die Krämermärkte Andreasmarkt und Ostermontagsmarkt.

§ 11 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenden vollziehbaren Auflage zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann die Verletzung geltend machen.

Beilstein, 16.04.2013

gez. Patrick Holl
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung

I. Verkaufsstände

Verkaufsstände, Imbissstände, einschließlich des zum Anbieten der Waren benötigten öffentlichen Verkehrsraumes je m ² beanspruchten Grundes	5,00 €/Tag 50,00 €/Jahr
Schaubuden und sonstige Schaustelleinrichtungen je m ² beanspruchten Geländes	5,00 €/Tag
Sonstige Benutzungen zu gewerblichen Zwecken je m ² beanspruchten Geländes	5,00 €/Tag 25,00 €/Jahr

II. Werbung

Plakatsäulen, Plakattafeln, Werbeständer, Schilder, Tafeln je m ² Ansichtsfläche	5,00 €/Tag 15,00 €/Monat 100,00 €/Jahr
Plakatierungen für Veranstaltungen (max. 30 Plakate, Din A 1, 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und bis maximal 3 Tage nach der Veranstaltung) je Plakat	2,00 €
Großflächige Werbetafeln mit Beleuchtung je Werbefläche	15,00 €/Monat
Großflächige Werbetafeln ohne Beleuchtung je Werbefläche	10,00 €/Monat
Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Werbung dienen je Stück	30,00 €/Tag
Sonstige mobile Werbeanlagen je m ² Werbefläche	2,00 €/Monat

III. Aufstellen und Lagern von Gegenständen

Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen, Kranwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen (soweit nicht innerhalb des Bauzaunes) je m ² beanspruchten Grundes	0,50 €/Tag 5,00 €/Monat <i>Mindestgebühr</i> 2,50 €/Tag, 20,00 €/Monat
Container je Stück	5,00 €/Woche

IV. Außenbewirtschaftung

Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchten Grundes	3,00 €/Jahr
---	-------------